

Artikel 19

Pflicht des Arbeitgebers zur Information und Anleitung

(Art. 29 Abs. 2 ArG)

¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

² Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

Dies Bestimmung setzt die in Artikel 48 ArG verankerte Informationspflicht des Arbeitgebers um. Zudem muss der Arbeitgeber für eine sachgerechte Anleitung der Jugendlichen durch eine dafür

befähigte erwachsene Person sorgen. Die Formulierung trägt dem besonderen Bedürfnis der Jugendlichen Rechnung, welche Risiken und Gefahren nicht wie Erwachsene wahrnehmen.